

NÖ Hundehalte- und Abgabengesetz

Der Erwerb eines Hundes oder der Zuzug mit einem Hund ist lt. § 4, Abs. 7 des NÖ Hundehaltegesetzes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen und die Abgabe inkl. Marke für das laufende Jahr zu bezahlen. Neugeborene Hunde gelten erst nach dem dritten Monat der Geburt als erworben.

Beim Erwerb eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, dazu zählt

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

samt Kreuzung, ist der Hundehalter lt. § 2 und § 3 des NÖ Hundehaltegesetzes verpflichtet dies unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen und die Hundeabgabe inkl. roter Marke für das laufende Jahr zu bezahlen:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters (gilt für alle Rassen)
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24a Tierschutzgesetz (gilt für alle Rassen)
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Einrichtung, von der der Hund erworben worden ist.
- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und Gebäude, in der der Hund gehalten werden soll (Fotos oder Plan)
- Positiv absolvierten Hundeführerschein pro Hund
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (mind. € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden)

Außerdem ist das Halten von mehr als 2 Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial lt. § 5, Abs. 1 in einem Haushalt verboten, außer zu Zuchtzwecken (§ 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz).

Für diese Hunde besteht an **öffentlichen Orten im Ortsbereich immer Maulkorb- und Leinenpflicht.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Tel.Nr. 02782/83315-71, Frau Strasser oder per Email: michaela.strasser@gde.herzogenburg.at während der Amtsstunden zur Verfügung.